



Deutscher Bundestag

Sachstand				

Zahlung von Waisenrenten bei Heimunterbringung in Westdeutschland von 1949 bis 1970

Zahlung von Waisenrenten bei Heimunterbringung in Westdeutschland von 1949 bis 1970

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 042/22

Abschluss der Arbeit: 10.08.2022

Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

1. Problem der Nichtzahlung von Waisenrenten bei Heimunterbringung

In Westdeutschland lebten in der Zeit von 1949 bis 1975 etwa 700.000 bis 800.000 Kinder und Jugendliche in überwiegend kirchlichen und staatlichen Heimen. Im Auftrag des Deutschen Bundestages beschäftigte sich der Runde Tisch "Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren" in den Jahren 2009/2010 unter anderem mit der Aufarbeitung der Heimerziehung und den Heimkindern zugefügten Unrecht.¹

Der Verein ehemalige Heimkinder e.V. (VEH e.V.) hat in seinem Forderungskatalog vom 3. Juni 2014 auch die Klärung über den Verbleib von Sozialabgaben und Waisenrenten aufgeführt.² Offenbar haben Betroffene geschildert, ihnen zustehende Waisenrentenzahlungen nicht erhalten zu haben. Nachfolgend wird untersucht, welche gesetzlichen Grundlagen in der Zeit von 1949 bis 1975 der Nichtzahlung von Waisenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei Heimunterbringung zugrunde liegen konnten und wer die Sozialversicherungsbeiträge für gewerbliche Arbeit erhalten hat.

2. Rentenzahlung für Minderjährige an gesetzliche Vertreter

Nach dem Zweiten Weltkrieg galten die reichsrechtlichen Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherungen weiter. Danach konnte eine Waisenrente bis zum 18. Lebensjahr, bei Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr bezogen werden. Gesetzliche Grundlage hierfür war bis 1956 in der Invalidenversicherung § 1258 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Ab 1957 war der Anspruch auf Waisenrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter in § 1267 RVO geregelt. In der Rentenversicherung der Angestellten und der Knappschaftlichen Rentenversicherung gab es entsprechende Regelungen.

Die Volljährigkeit trat bis 1974 mit der Vollendung des 21. Lebensjahres ein.³ Waisen waren bei einer Heimunterbringung insoweit minderjährig. Minderjährige werden im Rahmen der elterlichen Sorge nach wie vor gemäß § 1629 BGB von den Eltern, im Übrigen durch einen Vormund oder Pfleger gesetzlich vertreten. Minderjährige, die nicht unter elterlicher Sorge stehen, erhalten als gesetzlichen Vertreter gemäß § 1773 BGB einen Vormund.

Rentenzahlungen an leistungsberechtigte Heimkinder dürften daher, wenn nicht an einen Elternteil, an die jeweils bestallten Vormünder erfolgt sein.

Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren. Abschlussbericht, Dezember 2010, abrufbar im Internet unter https://www.agj.de/publikationen/buecher-broschueren-materialien/detail.html?tx news pi1%5Baction%5D=detail&tx news pi1%5Bcontroller%5D=News&tx news pi1%5Bnews%5D=404&cHash=c1870ad643ba628df398ccc220e5922c, zuletzt abgerufen am 5. August 2022.

Vgl. zusammengestellte Unterlagen des VeH, S. 60, abrufbar im Internet unter https://www.veh-ev.eu/wp-content/uploads/2019/09/archiv2.pdf, zuletzt abgerufen am 5. August 2022.

³ Bundestagsdrucksache 7/117, Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31. Juli 1974, BGBl. I S. 1713.

Aus dem Abschlussbericht des Runden Tisches geht hervor, dass den (Amts-)Vormündern der Kinder und Jugendlichen nach ihrer Funktion und ihrem Selbstverständnis die rein rechtliche Vertretung ihrer Mündel und die Überprüfung der Vermögensverhältnisse zur Finanzierung des Heimaufenthaltes oblagen.⁴ Für Dokumente bei Vormündern gelte, dass sie nach dem Ende der Mündelvertretung eigentlich den gesetzlich Vertretenen hätten ausgehändigt werden müssen bzw. zu diesem Zweck aufbewahrt und nicht hätten vernichtet werden dürfen. Das sei aber bis heute nur vereinzelt Praxis, sodass auch diesbezüglich viele Dokumente tatsächlich nicht mehr existierten.⁵

Hintergrund für die Nichtzahlung an in einem Heim untergebrachte Waisen sind nach alledem nicht etwa Anrechnungs- oder sonstige Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern schlicht der Umstand, dass die Rentenzahlung von den Rentenversicherungsträgern an die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Leistungsberechtigten erfolgte.

Anrechnungs- oder Ruhensvorschriften waren lediglich anzuwenden, wenn mehrere Waisenrenten zusammentrafen oder Waisenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Waisenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentrafen. Weitere Regelungen, auf denen die Nichtzahlung einer Waisenrente an Heimkinder beruhen könnte, sind nicht ersichtlich.

3. Überleitung der Waisenrente an den Sozialhilfeträger

Bei Heimunterbringung übernahm der Sozialhilfeträger die Kosten, soweit dies aus dem Einkommen oder Vermögen nicht möglich war. Aufgrund der Nachrangigkeit der Sozialhilfe ist denkbar, dass Waisenrenten an Heimkinder von den Rentenversicherungsträgern an die Sozialhilfeträger übergeleitet wurden. Gesetzliche Grundlage für die Überleitung war zunächst § 21a der Verordnung über die Fürsorgepflicht (RFV) vom 13. Februar 1924⁶ und ab 1. Juni 1962 § 90 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG). Die damals bestehenden Verflechtungen von (Amts-)Vormündern als gesetzliche Vertreter, Sozial- und Jugendämtern dürften heute im Einzelfall nur schwer aufzuklären sein. Soweit ein Anspruch auf Waisenrente bestanden hatte und dieser auch geltend gemacht wurde, kann deshalb heute nicht mehr mit Bestimmtheit ermittelt werden, an wen die Zahlung tatsächlich erfolgt ist.

4. Vorenthaltung von Sozialversicherungsbeiträgen für gewerbliche Arbeit

Für gewerbliche Tätigkeiten, zu denen die in Heimen untergebrachten Kinder und Jugendlichen herangezogen worden sind, wurden in der Regel keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt, so dass den Betroffenen nicht nur ein angemessener Lohn vorenthalten wurde, sondern ihnen auch Nachteile im Rentenalter entstehen können.⁷

* * *

⁴ Vgl. Fn. 1, S. 26.

⁵ Vgl. Fn. 1, S. 62.

⁶ RGBl. I S. 100.

⁷ Bundestagsdrucksache 19/12420, S. 23.